

Im Religionsunterricht zusammenarbeiten – Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht

Nach intensiven Vorbereitungen und verschiedenen, erfolgreich verlaufenden Pilotprojekten ist es zum Schuljahr 2018/19 soweit: Evangelische, katholische und interessierte Schüler*innen der Grundschule und Sekundarstufe I können durch die Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts auf Antrag der Schule gemeinsam in einer Lerngruppe unterrichtet werden.

Nachdem im September für den Bereich der Ev. Kirche von Westfalen die diesbezüglichen Vereinbarungen unterzeichnet wurden, beginnt nun auf allen Ebenen die konkrete Umsetzung: Im ersten Schritt wird die von beiden Kirchen verantwortete Ausbildung der Moderator*innen durchgeführt. Aufgabe der Moderator*innen ist es, die für alle Schulen obligatorischen Fortbildungen zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht in den Regionen anzubieten und den Schulen bei allen Fragen rund um den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. (Erste Angebote dazu siehe Seite 31 und 116 ff) Parallel dazu informieren wir im Gespräch mit Bezirksregierungen und Schulleitungen.

Hier die wesentlichen Fakten in der Erläuterung des Erlasses:

„6. Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht

6.1 Konfessionelle Kooperation als Organisationsform des evangelischen und des katholischen Religionsunterrichts kann in Schulen aller Schulformen den Religionsunterricht stärken und zu seiner Qualität beitragen.“

*Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht kann in allen Schulformen angeboten werden (im Bereich der beruflichen Bildung erst später). Es handelt sich um eine Variante des konfessionellen Religionsunterrichts, bei der Schüler*innen Gemeinsamkeiten der Konfessionen entdecken – sich aber auch der Unterschiede bewusst werden können.*

„Hierbei werden in einer Schule anstelle des Religionsunterrichts nach Nummer 5 gemischt-konfessionelle Lerngruppen für sowohl den evangelischen als auch den katholischen Religionsunterricht gebildet.“

*Evangelische, katholische und interessierte Schüler*innen ohne Konfession oder anderer Religion werden gemeinsam unterrichtet unter zuvor verabredeter Bezugnahme auf beide Lehrpläne.*

„Darin wird der Unterricht im Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern für den evangelischen und für den katholischen Religionsunterricht mit kirchlicher Bevollmächtigung (§ 31 Absatz 3 SchulG) erteilt. Evangelische Religionslehre und katholische Religionslehre bleiben eigenständige Fächer.“

Die konfessionelle Kooperation ist kein „Sparmodell“. Die Voraussetzung zur Kooperation ist die Anwesenheit von katholischen und evangelischen Lehrkräften, die nach einem transparenten Konzept unterrichten. Ein verabredeter Wechsel der Lehrkräfte ist dazu zwingend notwendig – Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit erhalten, auch von einem Lehrer der eigenen Konfession unterrichtet zu werden.

Daher:

„6.2 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht ist möglich, wenn an einer Schule Religionsunterricht beider Bekenntnisse eingerichtet ist. Allein die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht (Nummer 5.2) begründet keine konfessionelle Kooperation.“

„6.3 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht einer Schule setzt eine Vereinbarung zwischen der örtlich zuständigen Evangelischen Landeskirche und dem örtlich zuständigen katholischen (Erz-) Bistum voraus... Darüber hinaus sind für die einzelne Schule ein Antrag und die Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erforderlich.“

Für den Bereich der Bezirksregierungen Münster, Detmold und Arnsberg liegen die Vereinbarungen vor. Den Antrag stellt die betr. Schule durch die Schulleitung – für die Genehmigung ist die Schulaufsicht zuständig, die das diesbezügliche Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden herstellt. Verfahrensfragen müssen noch geklärt werden.

„6.4.1 Ein Antrag erstreckt sich

- **in der Grundschule auf die Klassen 1 und 2 oder 3 und 4 oder beide Doppeljahrgänge,**
- **in der Sekundarstufe I auf die Klassen 5 und 6 oder 7 und 8 oder die Klassen danach bis zum Ende der Sekundarstufe I oder mehrere dieser Doppeljahrgänge,...“**

Die Implementation der konfessionellen Kooperation betrifft Standardzeiträume. Die nachfolgenden Klassen können nach dem gleichen Konzept unterrichtet werden.

Verfahren bei Antragstellung:

„6.4.2 Die Fachkonferenzen... erarbeiten und beschließen auf der Grundlage der Lehrpläne,... ein fachdidaktisches und fachmethodisches Konzept. Das Konzept bildet die für den Unterricht vorgesehenen konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Themen ab.“

Das Konzept zur Einführung der konfessionellen Kooperation beschreibt die beabsichtigte Bezugnahme auf beide Lehrpläne, die Identifizierung der Spezifika unter konfessioneller Perspektive sowie den Fachlehrerwechsel. Die obligatorischen Fortbildungsveranstaltungen bieten den Fachkonferenzen die entsprechende Unterstützung zur Entwicklung eines erlasskonformen Konzeptes.

„6.4.3 Das fachdidaktische und fachmethodische Konzept sieht einen verbindlichen Fachlehrerwechsel innerhalb der in Nummer 6.4.1 genannten Jahrgänge vor, damit die Schülerinnen und Schüler beide Konfessionen kennenlernen und reflektieren können.“

Der konfessionelle Religionsunterricht – auch in der Variation als konfessionell-kooperativer Unterricht – ist nicht Religionskunde in weltanschaulicher Neutralität, sondern ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Begegnung mit lebendiger Religion. Daher ist der Wechsel der Lehrkraft unerlässlich um Innenperspektiven sicherzustellen.

„6.4.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz über den beabsichtigten Antrag und gibt ihr die Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

6.5 Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die zuständigen kirchlichen Oberbehörden über den Antrag und ihre beabsichtigte Entscheidung... haben die kirchlichen Oberbehörden ihr Einvernehmen erklärt, genehmigt die Schulaufsichtsbehörde den Antrag der Schule für zunächst drei Jahre.“

Die Schulkonferenz ist zu informieren – hat aber nicht zu beschließen. Die kirchlichen Oberbehörden erklären ihr Einvernehmen, die Schulaufsicht genehmigt. Eine Evaluation der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht soll nach angemessener Frist erfolgen.

Obligatorische Fortbildungsveranstaltung – Hilfestellung – Hintergründe – Beratung:

„6.6 Gemeinsame kirchliche Fortbildungs-veranstaltungen zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht für die Lehrerinnen und Lehrer dienen der Qualität dieses Unterrichts. Die Teilnahme daran ist eine wesentliche Voraussetzung für das Einvernehmen der kirchlichen Oberbehörden nach Nummer 6.5.“

Diese Fortbildungen werden ab dem kommenden Frühjahr flächendeckend angeboten und dienen der Unterstützung der Fachkonferenzen zur Umsetzung der konfessionellen Kooperation: Wie kann die Bezugnahme auf die Lehrpläne umgesetzt werden, wie ist ein Wechsel der Lehrkraft auch angesichts unterschiedlicher Konfessionsverteilungen umzusetzen...?

6.7 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Unterricht erteilt hat, bewertet die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. In den Zeugnissen werden diese Leistungen ebenso wie im Religionsunterricht nach Nummer 5 unter der Fächerbezeichnung „Religionslehre“ ausgewiesen.

Schulrechtlich ist Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation kein neues Schulfach, sondern entweder evangelischer oder katholischer Religionsunterricht!

Rainer Timmer